

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, 30. April 2011

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen..... 90
- Verordnung für den Dienst von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikverordnung – KMusVO)..... 92

Arbeitsrechtsregelungen

- Kirchliches Arbeitsrecht..... 98
- I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Johanner-Einrichtungen Radevormwald gGmbH in Radevormwald..... 98
- II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF..... 99
- III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 22. Oktober 2007/21. November 2007..... 100
- IV. Arbeitsrechtsregelung zur Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker (NKMusO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992..... 100

Satzungen

- Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg der Evangelischen Kirche von Westfalen..... 100
- Satzung des Diakonisches Werkes im Kirchenkreis Siegen e. V. 103
- Änderung der Satzung der „Helmut Helling-Stiftung“ der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen..... 106

- Änderung der Satzung der „Theodor-Schmalenbach-Stiftung Mennighüffen“ der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen..... 106

Urkunden

- Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hillegossen und der Ev. Kirchengemeinde Stieghorst..... 106
- Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Mark und der Ev. Kirchengemeinde Westtünen..... 107
- Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Borgentreich und der Ev. Kirchengemeinde Peckelsheim..... 107
- Errichtung einer 10. Kreisfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Herne..... 107
- Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund..... 108
- Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Markus-Kirchengemeinde Minden..... 108
- Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rüdighausen..... 108

Bekanntmachungen

- Siegel der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf, Ev. Kirchenkreis Siegen..... 109
- Siegel der Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn, Ev. Kirchenkreis Unna..... 109

Personalnachrichten

- Ordinationen..... 109
- Berufungen..... 109
- Freistellungen..... 109
- Todesfälle..... 109
- Wahlbestätigungen..... 109

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	109
Kreispfarrstellen.....	109
Gemeindepfarrstellen.....	110
Sonstige Stellen.....	110
Konfessionskundliches Institut des Evangelischen Bundes: Stelle der Wissenschaftlichen Referentin/des Wissenschaftlichen Referenten.....	110

Rezensionen

Jörg Bremer: „Unheiliger Krieg im Heiligen Land. Meine Jahre in Jerusalem“	
Rezensent: Gerhard Duncker.....	110

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Landeskirchenamt Bielefeld, 23.02.2011
Az.: 304.11

Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 17. März 2011

Auf Grund des Artikels 159 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Verwaltungsordnung

Die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 (KABl. 2001 S. 137, 239), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung (VwO) der Evangelischen Kirche von Westfalen am 22. April 2005 (KABl. 2005 S. 86), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Verwaltungsdienststellen

(1) Durch Satzung soll im Kirchenkreis eine zentrale Verwaltungsdienststelle (Kreiskirchenamt) eingerichtet werden. Diese soll alle Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und der dazu gehörenden Kirchengemeinden führen. Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich sind in einer Satzung zu regeln.

(2) Das Leitungsorgan kann die Erledigung von Verwaltungsgeschäften auch einer anderen kirchlichen Verwaltungsdienststelle übertragen. Eine Übertragung auf kirchliche oder sonstige Stellen

darf dem kirchlichen Interesse nicht entgegenstehen und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.“

2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit Beschlüsse von Leitungsorganen der staatlichen Genehmigung bedürfen, ist diese durch das Landeskirchenamt einzuholen. Beschlüsse, deren Ausführung einer Genehmigung bedürfen, dürfen erst nach Genehmigung ausgeführt werden. Eine Nichtbeachtung kann haftungsrechtliche Folgen gemäß § 5 Absatz 3 nach sich ziehen.“

3. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die der Kreissynode obliegende laufende Überwachung der Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Verbände und ihrer Einrichtungen sowie der eigenen Einrichtungen des Kirchenkreises geschieht durch den regionalen Rechnungsprüfungsausschuss und die Rechnungsprüferin oder den Rechnungsprüfer.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Organe der Landeskirche führen nach den Bestimmungen der Kirchenordnung und der Kirchengesetze die allgemeine Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie deren Einrichtungen. Sie können sich dabei der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle in der Evangelischen Kirche von Westfalen bedienen. Die zuständigen Organe des jeweiligen Kirchenkreises sind zu beteiligen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sie führen ferner die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände und ihrer Einrichtungen. Soweit eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann das Aufsichtsorgan Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder eine

Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Vermögens- und Finanzverwaltung wiederherzustellen. Soweit dem Aufsichtsorgan im Rahmen der Ersatzvornahme Kosten entstehen, sind diese von der kirchlichen Körperschaft zu erstatten.“

5. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuwendungen aus dem Vermögen an kirchliche Körperschaften oder zur Unterstützung kirchlicher Vereine und Werke sowie an Dritte, die einzeln zwei Prozent und insgesamt fünf Prozent der Einnahmen des Haushaltsjahres übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Zuwendungen an Dritte dürfen nur gewährt werden, wenn es sich um juristische Personen handelt und ein erhebliches Interesse an der Erfüllung des Zweckes durch diese gegeben ist. § 92 Absatz 1 ist zu beachten. Für die Bewilligungen von Zuwendungen sollen die Zuwendungsrichtlinien (Anlage I) angewendet werden.“

6. § 31 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erbbaurechte an kirchlichen Grundstücken dürfen zugunsten Dritter nur bestellt werden, wenn die Grundstücke zur Erfüllung kirchlicher Zwecke von dem Eigentümer oder von sonstigen kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen, Anstalten und Werken nicht benötigt werden. Ferner müssen in jedem Fall die Durchführbarkeit des Bauvorhabens und seine Finanzierung sichergestellt sein. In dem Erbbaurechtsvertrag sind die kirchlichen Belange zu berücksichtigen. Die Arbeitshilfe Erbbaurechtsvertrag des Landeskirchenamtes ist zu verwenden. Ein Abweichen von dieser Arbeitshilfe ist nur im Einzelfall zulässig und ist schriftlich zu begründen. Der Erbbauzins muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Verkehrswert des Grundstücks stehen und soll durch Grundbucheintragung an erster Rangstelle und durch eine Wertsicherungsklausel gesichert sein. In dem Vertrag ist die Zustimmung des kirchlichen Eigentümers zu Veräußerungen und Belastungen des Erbbaurechts vorzubehalten. Es sollen nur solche Belastungen zugelassen werden, die bei Ablauf der Zeit, für die das Erbbaurecht bestellt ist, mindestens bis auf die Höhe der zu zahlenden Entschädigung getilgt sind. Vor der Aufnahme von Vertragsverhandlungen ist die Beratung durch das Landeskirchenamt in Anspruch zu nehmen.“

7. § 58 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beschluss über die Aufnahme eines Darlehens bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Im Falle einer Darlehensverlängerung nach Ablauf der Zinsbindungsfrist im Rahmen einer Anschlussfinanzierung oder einer Umschuldung sind veränderte Darlehensbedingungen anzuzeigen.“

8. § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81

Aufstellung, Feststellung und Vorlage des Haushaltsplans

(1) Die Verwaltung hat den Entwurf des Haushaltsplans aufzustellen. Hierbei sind die Planungen des Leitungsorgans und die Haushaltsrichtlinien des Landeskirchenamtes zu beachten.

(2) An den Haushaltsberatungen sind die Verwaltung und gegebenenfalls der Finanzausschuss zu beteiligen.

(3) Der Haushaltsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres durch Beschluss des Leitungsorgans festzustellen. Er soll in geeigneter Weise offengelegt werden.

(4) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres dem regionalen Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Soweit die Landeskirche nach § 13 Absatz 2 die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen führt, ist der Haushaltsplan dem Landeskirchenamt vorzulegen.“

9. § 84 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sollte der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind

1. nur die Ausgaben zu leisten, die bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
2. die Einnahmen fortzuerheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

10. § 85 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufnahme von Kassenkrediten und von Überbrückungskrediten ist vom Leitungsorgan zu beschließen. Dabei ist die Notwendigkeit zur Aufnahme zu begründen. Das Landeskirchenamt erhält eine Durchschrift des Beschlusses.“

11. § 97 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Alle Konten müssen unter dem Namen der Körperschaft geführt werden. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs soll die Kasse einer Kassengemeinschaft nur bei unabweisbarem Bedarf mehr als drei Girokonten haben. Darüber hinaus soll jede Kirchengemeinde nicht mehr als ein Girokonto für alle anderen Kassengeschäfte einrichten. Die Abrechnung hat grundsätzlich monatlich mit der zuständigen kirchlichen Kassenverwaltung zu erfolgen.“

12. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anordnungsberechtigt ist die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans; durch Beschluss können abweichende Regelungen getroffen werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Aufsichtsorgans. Bei Kassengemeinschaften ist die Kassenverwaltung über die Anordnungsbefugnis

schriftlich zu unterrichten. Wird die Anordnungsbefugnis der Kirchmeisterin oder dem Kirchmeister übertragen, so muss die Führung der Kassenaufsicht anderweitig geregelt werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Hat die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter gegen eine Kassenanordnung Bedenken, so hat sie oder er diese der oder dem Anordnungsberechtigten vorzutragen. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, ist eine beschlussmäßige Entscheidung des Leitungsorgans herbeizuführen. Zu der Beratung ist die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter hinzuzuziehen. Der regionale Rechnungsprüfungsausschuss ist zu beteiligen.“

13. § 123 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bücher für den außerordentlichen Haushalt sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Maßnahme abzuschließen. Ist die Maßnahme durch das Leitungsorgan abzunehmen, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt der Abnahme. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer Rechnung nach der Gliederung des außerordentlichen Haushalts darzustellen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Zur Rechnung gehören der entsprechende Sachbuchteil und die Belege. Der Kreissynodalvorstand hat über die noch nicht abgeschlossenen außerordentlichen Haushalte beschlussmäßig zum Jahresabschluss Feststellung zu treffen. Eine Durchschrift erhält das Landeskirchenamt zur Kenntnis.“

14. § 136 wird wie folgt gefasst:

„§ 136

Rechnungsprüfungswesen

Die Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung ist im Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) geregelt.“

15. § 141 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres durch Beschluss des Leitungsorgans festzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält Erträge und Aufwendungen und ist auf der Grundlage des Kontenplans zu gliedern. Er ist unverzüglich dem regionalen Rechnungsprüfungsausschuss und soweit die Organe der Landeskirche die Aufsicht führen, dem Landeskirchenamt einzureichen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Bielefeld, 17. März 2011

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff

Az.: 900.11

Verordnung für den Dienst von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikverordnung – KMusVO)

Vom 17. März 2011

Auf Grund von Artikel 53 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt die Kirchenleitung für den Dienst von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern folgende Kirchenmusikverordnung:

I. Auftrag und Geltungsbereich

§ 1

Auftrag

(1) 1Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen durch ihren Dienst zur Erfüllung des Auftrages der Verkündigung des Evangeliums bei. 2Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen Verantwortung für die gesamte Kirchenmusikpflege und für deren Qualität im Blick auf Inhalt und Ausführung.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker üben ihren Dienst im Rahmen der kirchlichen Ordnung aus und achten und wahren den Bekenntnisstand der Kirchengemeinde.

(3) Die Festlegung des Verantwortungsbereiches, besondere Schwerpunkte des Dienstes, konkrete Aufgabenbeschreibungen bei Teilzeitbeschäftigungen sowie weitere Rechte und Pflichten der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

(4) Zur Wahrnehmung dieses Auftrages werden geeignete Frauen und Männer, die durch ihre Ausbildung darauf vorbereitet sind, in kirchenmusikalische Ämter und Dienste berufen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) 1A- und B-Kirchenmusikstellen zeichnen sich aus durch einen besonderen künstlerischen, theologisch-liturgischen und multiplikatorisch-musikpädagogischen Auftrag. 2Sie sind in der Regel Stellen mit voller tariflicher Arbeitszeit; unterhäftige Stellen sind nicht

zulässig. ³Die Tätigkeit auf A- und B-Stellen setzt eine akademische Kirchenmusikausbildung und das A- oder B-Examen (Bachelor/Master Kirchenmusik) sowie die Mittlere oder Große Anstellungsurkunde als berufsqualifizierenden Abschluss voraus.

(3) ¹C-Kirchenmusikstellen gewährleisten die kirchenmusikalische Versorgung in der Fläche der Landeskirche. ²Sie sind Teilzeitstellen, verbunden mit einem Auftrag für ein fest umrissenes Arbeitsgebiet. ³Ihr Umfang beträgt die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten. ⁴Die Anstellung setzt das C-Examen sowie die Kleine Anstellungsurkunde als auf dem Seminarwege zu erwerbenden Abschluss für das Nebenamt voraus.

II. Dienst und Aufgaben in A- und B-Stellen

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der kirchenmusikalische Dienst umfasst grundsätzlich kantonale, organistische und sonstige instrumentale Tätigkeiten sowie deren Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung.

(2) ¹Die kirchenmusikalische Praxis soll die Breite der kirchenmusikalischen Tradition und der gegenwärtig praktizierten Musikstile berücksichtigen. ²Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben darauf bedacht zu sein, dass ihre Leistungen hohen künstlerischen, musikpädagogischen und liturgischen Maßstäben genügen.

(3) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker fördern die musikalischen Gaben der Menschen und dabei insbesondere das Singen im Gottesdienst und anderen Veranstaltungen.

(4) ¹Die Chorarbeit soll nach Maßgabe des Dienstumfangs alle Arten des Singens von Menschen aller Altersgruppen entsprechend ihren musikalischen Gaben und kulturellen Prägungen berücksichtigen. ²Dabei wählen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker die Mitglieder der Chorgruppen nach ihrer Eignung aus. ³Für die Arbeit mit Instrumentalgruppen gilt Entsprechendes.

(5) Sofern Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Chor- und Instrumentalgruppen nicht selbst leiten oder mit Einzelpersonen arbeiten, fördern sie das im Rahmen der kirchenmusikalischen Gesamtkonzeption ihres Verantwortungsbereiches.

(6) Zum Bereich des Orgelspiels zählen die differenzierte Begleitung des Gemeindegesangs, der angemessene Einsatz der Orgelimprovisation und die Wiedergabe von Werken der Orgelliteratur aus Vergangenheit und Gegenwart auf einem der Ausbildung und dem Stellenprofil entsprechenden künstlerischen Niveau.

(7) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern obliegt, unbeschadet der Verantwortung der zuständigen Leitungsgremien für den Gottesdienst und das kirchliche Leben sowie der Regelungen von §§ 25 und 26, die fachliche Beurteilung über die Heranziehung und die Mitwirkung musikalischer Kräfte bei Gottesdien-

ten, Kasualien und sonstigen musikalischen Veranstaltungen.

(8) ¹Die gesamte musikalische Arbeit, insbesondere die Vorhaben der Chöre und Instrumentalgruppen, sind im Rahmen der Gesamtkonzeption des Trägers langfristig zu planen. ²Dabei ist auf regelmäßige Mitwirkung von Chören und Instrumentalgruppen in Gottesdiensten und besonderen Veranstaltungen zu achten.

(9) In Abstimmung mit dem Fachausschuss und dem Leitungsgremium sind sie verantwortlich für die Gesamtplanung im Bereich Kirchenmusik.

§ 4

Gottesdienste und Kasualien

(1) Die Mitarbeitenden sind zur Mitwirkung bei den Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde verpflichtet. Dies gilt nicht nur für bereits bestehende, sondern auch für neu einzurichtende Gottesdienste und Veranstaltungen.

(2) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind für die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes verantwortlich. ²Die musikalische Gestaltung soll den unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

(3) Werden bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen von Dritten zusätzliche Leistungen gewünscht, so sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker diese im Rahmen der geltenden Ordnungen und Richtlinien in inhaltlich angemessener Weise berücksichtigen.

§ 5

Kirchenmusikalische Veranstaltungen

(1) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben die Aufgabe, im Rahmen der Gesamtkonzeption des Anstellungsträgers Konzerte und sonstige besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen. ²In diesen Veranstaltungen sollen vor allem die großen Chor- und Orgelwerke aufgeführt werden, deren Ausmaß eine Aufführung im sonntäglichen Gottesdienst ausschließt.

(2) ¹Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker soll dabei die kirchenmusikalischen Gruppen des eigenen Verantwortungsbereiches entsprechend ihrem Können einbeziehen. ²Daneben können Solisten, Chöre, Instrumentalgruppen oder Orchester, auch wenn sie nicht Teil des eigenen Verantwortungsbereiches sind, hinzugezogen werden.

(3) Werden kirchenmusikalische Veranstaltungen der Gemeinde von Dritten durchgeführt, ist vor der Entscheidung des Anstellungsträgers das Benehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker zu suchen.

(4) Über die Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen und ihre Finanzierung beschließt der Anstellungsträger.

§ 6**Organisation und Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind im Rahmen ihres Arbeitsfeldes und der Gesamtkonzeption zuständig für die Organisation und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, die auf Grund von Verträgen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit den Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA, VG-Musikedition) beizubringenden Unterlagen über die Aufführung urheberrechtlich geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für deren ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.

§ 7**Unterricht**

- (1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen kirchenmusikalische Nachwuchskräfte heranziehen und durch Erteilen von Unterricht fördern.
- (2) Sofern eine entsprechende dienstliche Beauftragung zum Unterrichten erfolgt, sind Umfang und finanzielle Abwicklung in der Dienstanweisung zu bestimmen.
- (3) Außerhalb des Dienstumfanges erteilter Unterricht an der Orgel oder anderen Instrumenten ist dem Leitungsorgan anzuzeigen.
- (4) ¹Die Überlassung der Instrumente zu Übungszwecken an Schülerinnen und Schüler bedarf der Genehmigung des Leitungsorgans. ²Die Genehmigung zur Benutzung der Orgel und anderer Instrumente durch dritte Personen wird – unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 3 und 4 – im Einvernehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker vom Leitungsorgan erteilt.
- (5) Das Leitungsorgan entscheidet in den Fällen nach Absätzen 3 und 4, ob und in welchem Umfang entstehende Kosten zu erstatten sind.

§ 8**Instrumentennutzung und -pflege**

- (1) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern steht das gemeindeeigene Instrumentarium – insbesondere die Orgel – für den Dienst sowie für Übungszwecke grundsätzlich uneingeschränkt zur Verfügung. ²Dies gilt in angemessenem Umfang auch für die Vertretung und für die Ausbildung von Nachwuchskräften.
- (2) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind für die sorgfältige Behandlung der Instrumente der Gemeinde verantwortlich. ²Sie haben für die pflegliche Behandlung der Instrumente der Gemeinde Sorge zu tragen, kleinere Schäden nach Möglichkeit selbst zu beheben, größere Schäden unverzüglich dem Anstellungsträger zu melden.

§ 9**Noten und Fachliteratur**

- (1) Der Anstellungsträger übernimmt im Rahmen der Haushaltsmittel die Kosten der für die dienstliche Tätigkeit der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers erforderlichen Orgelbegleit- und Choraliteratur.
- (2) Die Noten und Bücher sind in ein Bestandsverzeichnis einzutragen und sorgfältig zu behandeln.

§ 10**Übernahme übergeordneter Aufgaben**

- ¹Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber ihren Anstellungsträgern (Kirchengemeinde, Kirchenkreis) sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bereit sein, vom Kirchenkreis oder von der Landeskirche übertragene übergeordnete Aufgaben zu übernehmen. ²Dazu gehören beispielsweise auch die Mitarbeit in Verbänden (Berufsverband, Chorverband u. Ä.) und Arbeitsgruppen sowie Tätigkeiten zur Förderung von nicht professionell ausgebildeten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern und von Nachwuchskräften.

§ 11**Freiberufliche Dienste**

- (1) ¹Wirken Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bei Gottesdiensten, Kasualien und Veranstaltungen mit, die im Bereich ihres Anstellungsträgers stattfinden, aber nicht von diesem durchgeführt werden oder nicht zum Dienstumfang gehören, dürfen sie vom Auftraggeber ein angemessenes Honorar verlangen. ²Dies gilt auch für Orgelführungen sowie für Konzerte für Gruppen Dritter oder von Dritten.
- (2) Für von Dritten gewünschte zusätzliche Leistungen bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen können Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit dem Auftraggeber je nach Aufwand ein angemessenes Honorar vereinbaren.

§ 12**Konvente**

- (1) ¹Die Teilnahme an den Kirchenmusikkonventen und der Jahrestagung gehört zu den Dienstpflichten der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. ²Die Teilnahme ist dem Leitungsorgan anzuzeigen.
- (2) ¹Die Teilnahme ist Dienstzeit. ²Die Kosten werden vom Anstellungsträger übernommen.

§ 13**Fortbildungen**

- (1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden.
- (2) Die Kosten für die vom Anstellungsträger genehmigten Fortbildungen sollen von diesem übernommen werden.
- (3) Eine angemessene Eigenbeteiligung kann der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker auferlegt werden.

III. Dienst und Aufgaben in C-Stellen**§ 14****Allgemeine Bestimmungen**

(1) Der kirchenmusikalische Dienst umfasst die in der Dienstanweisung aufgeführten kantoralen, organistischen und sonstigen instrumentalen Tätigkeiten sowie deren Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung.

(2) Die kirchenmusikalische Praxis soll die Breite der kirchenmusikalischen Tradition und der gegenwärtig praktizierten Musikstile berücksichtigen.

(3) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker fördern die musikalischen Gaben der Menschen und dabei insbesondere das Singen im Gottesdienst und anderen Veranstaltungen.

(4) 1Die Chorarbeit soll nach Maßgabe der Dienstanweisung Menschen unterschiedlicher Altersgruppen entsprechend ihren musikalischen Gaben und kulturellen Prägungen berücksichtigen. 2Dabei wählen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker die Mitglieder der Chorgruppen nach ihrer Eignung aus. 3Für die Arbeit mit Instrumentalgruppen gilt Entsprechendes.

(5) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker pflegen die Zusammenarbeit mit anderen, in ihrem Arbeitsgebiet tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern sowie Gruppen.

(6) Zum Bereich des Orgelspiels zählt nach Maßgabe der Dienstanweisung die musikalische Mitgestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen und hier insbesondere die angemessene Begleitung des Gemeindegesangs sowie die am Kirchenjahr ausgerichtete Gestaltung der gottesdienstlichen Rahmenstücke.

(7) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern obliegt, unbeschadet der Verantwortung der zuständigen Leitungsgremien für den Gottesdienst und das kirchliche Leben sowie der Regelungen von §§ 25 und 26, die fachliche Beurteilung über die Heranziehung und die Mitwirkung musikalischer Kräfte bei Gottesdiensten, Kasualien und sonstigen musikalischen Veranstaltungen.

(8) 1Die gesamte musikalische Arbeit, insbesondere die Vorhaben der Chöre und Instrumentalgruppen, sind im Rahmen der Gesamtkonzeption des Trägers langfristig zu planen. 2Dabei ist auf regelmäßige Mitwirkung von Chören und Instrumentalgruppen in Gottesdiensten und besonderen Veranstaltungen zu achten.

§ 15**Gottesdienste und Kasualien**

(1) Die Mitarbeitenden sind zur Mitwirkung bei den Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde verpflichtet. Dies gilt nicht nur für bereits bestehende, sondern auch für neu einzurichtende Gottesdienste und Veranstaltungen.

(2) 1Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind für die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes

verantwortlich. 2Die musikalische Gestaltung soll den unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

(3) Werden bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen von Dritten zusätzliche Leistungen gewünscht, so sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker diese im Rahmen der geltenden Ordnungen und Richtlinien in inhaltlich angemessener Weise berücksichtigen.

§ 16**Kirchenmusikalische Veranstaltungen**

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen nach Maßgabe ihrer Dienstanweisung im Rahmen der Gesamtkonzeption des Anstellungsträgers Konzerte und sonstige besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen organisieren und durchführen.

(2) 1Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker soll dabei die kirchenmusikalischen Gruppen des eigenen Verantwortungsbereiches entsprechend ihrem Können einbeziehen. 2Daneben können Solisten, Chöre, Instrumentalgruppen oder Orchester, auch wenn sie nicht Teil des eigenen Verantwortungsbereiches sind, hinzugezogen werden.

(3) Werden kirchenmusikalische Veranstaltungen der Gemeinde von Dritten durchgeführt, ist vor der Entscheidung des Anstellungsträgers das Benehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker zu suchen.

(4) Über die Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen und ihre Finanzierung beschließt der Anstellungsträger.

§ 17**Organisation und Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind im Rahmen ihres Arbeitsfeldes und der Gesamtkonzeption zuständig für die Organisation und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, die von der Kirchengemeinde auf Grund von Verträgen für Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA) beizubringenden Unterlagen über die Auf- führung geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.

§ 18**Unterricht**

(1) Außerhalb des Dienstumfanges erteilter Unterricht an der Orgel oder anderen Instrumenten ist dem Leitungsorgan anzuzeigen.

(2) 1Die Überlassung der Instrumente zu Übungszwecken an Schülerinnen und Schüler bedarf der Genehmigung des Leitungsorgans. 2Die Genehmigung zur Benutzung der Orgel und anderer Instrumente durch dritte Personen wird – unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 3 und 4 – im Einvernehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker vom Leitungsorgan erteilt.

(3) Das Leitungsorgan entscheidet in den Fällen nach Absätzen 1 und 2, ob und in welchem Umfang entstehende Kosten zu erstatten sind.

§ 19

Instrumentennutzung und -pflege

(1) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker steht das gemeindeeigene Instrumentarium – insbesondere die Orgel – für den Dienst sowie für Übungszwecke grundsätzlich uneingeschränkt zur Verfügung. ²Dies gilt in angemessenem Umfang auch für die Vertretung und für die Ausbildung von Nachwuchskräften.

(2) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind für die sorgfältige Behandlung der Instrumente der Gemeinde verantwortlich. ²Sie haben für die pflegliche Behandlung der Instrumente der Gemeinde Sorge zu tragen, kleinere Schäden nach Möglichkeit selbst zu beheben, größere Schäden unverzüglich dem Anstellungsträger zu melden.

§ 20

Noten und Fachliteratur

(1) Der Anstellungsträger übernimmt im Rahmen der Haushaltsmittel die Kosten der für die dienstliche Tätigkeit der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers erforderlichen Orgelbegleit- und Chorliteratur.

(2) Die Noten und Bücher sind in ein Bestandsverzeichnis einzutragen und sorgfältig zu behandeln.

§ 21

Übernahme übergeordneter Aufgaben

Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber ihren Anstellungsträgern (Kirchengemeinde, Kirchenkreis) sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bereit sein, in Gremien von Kirchenkreis, Landeskirche und Verbänden mitzuarbeiten und sich an übergeordneten Veranstaltungen zu beteiligen.

§ 22

Freiberufliche Dienste

(1) ¹Wirken Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bei Gottesdiensten, Kasualien und Veranstaltungen mit, die im Bereich ihres Anstellungsträgers stattfinden, aber nicht von diesem durchgeführt werden oder nicht zum Dienstumfang gehören, dürfen sie vom Auftraggeber ein angemessenes Honorar verlangen. ²Dies gilt auch für Orgelführungen sowie für Konzerte für Gruppen Dritter oder von Dritten.

(2) Für von Dritten gewünschte zusätzliche Leistungen bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen können Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit dem Auftraggeber je nach Aufwand ein angemessenes Honorar vereinbaren.

§ 23

Konvente

(1) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen an den Kirchenmusikkonventen teilnehmen. ²Die Teilnahme ist dem Leitungsorgan anzuzeigen.

(2) ¹Die Teilnahme ist Dienstzeit. ²Die Kosten werden vom Anstellungsträger übernommen.

§ 24

Fortbildungen

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden.

(2) Die Kosten für die vom Anstellungsträger genehmigten Fortbildungen sollen von diesem übernommen werden.

(3) Eine angemessene Eigenbeteiligung kann der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker auferlegt werden.

IV. Zusammenarbeit

§ 25

Zusammenarbeit mit den Leitungsgremien

(1) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind in allen dienstlichen Angelegenheiten ihrem Anstellungsträger verantwortlich. ²Der kirchenmusikalische Dienst geschieht in Abstimmung mit diesem und unter Beachtung des Gesamtkonzeptes für die kirchliche Arbeit in ihrem Verantwortungsbereich. ³In allen fachlichen Angelegenheiten erhalten sie Beratung und Förderung durch die Fachberatung.

(2) ¹Das Leitungsgremium hat den haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern des Anstellungsträgers in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung einen Arbeitsbericht zu geben. ²Sie sind zu Verhandlungen des Leitungsgremiums über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. ³An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. ⁴Die Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

(3) Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker soll in dem ihren oder seinen Arbeitsbereich betreffenden Fachausschuss mitwirken.

(4) Bei der Finanzplanung des Anstellungsträgers sind Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in allen den Arbeitsbereich betreffenden Belangen rechtzeitig zu beteiligen.

(5) Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker verfügt in Abstimmung mit den zuständigen Gremien über die dem Arbeitsfeld zugeordneten Haushaltsmittel.

(6) Besondere Vorhaben und Formen kirchenmusikalischer Gestaltung sind von der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker mit dem Leitungsorgan oder mit einem von diesem eingesetzten Fachausschuss sowie mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer langfristig zu planen und zu verabreden.

(7) Soll die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Veranstaltungen aus sonstigem besonderem Anlass von einer anderen Person wahrgenommen werden, so soll vorher das Einvernehmen mit der Kir-

chenmusikerin oder dem Kirchenmusiker herbeigeführt werden.

(8) 1Bei der Raumplanung der Gemeinde sind Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker rechtzeitig zu beteiligen. 2Wenn der Arbeitsbereich der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers von der Vergabe von Räumen der Gemeinde für Veranstaltungen Dritter betroffen wird, ist sie oder er vorher anzuhören. 3Sofern sich durch andere Nutzung von Räumen Einschränkungen für die kirchenmusikalische Arbeit ergeben, ist dies rechtzeitig im Benehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker zu regeln.

(9) Für die Einwerbung von Drittmitteln zur Finanzierung kirchenmusikalischer Veranstaltungen tragen die Anstellungskörperschaft und die Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker gleichermaßen Verantwortung.

§ 26

Zusammenarbeit mit Pfarrerinnen und Pfarrern

(1) 1Pfarrerinnen oder Pfarrer leiten den Gottesdienst nach den geltenden Ordnungen. 2Die Gestaltung des Gottesdienstes ist insbesondere, wenn ein Gottesdienst von der in der Gemeinde üblichen Form abweichen soll, mit den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern zu besprechen.

(2) 1Die Lieder sollen gemeinsam von der Pfarrerin oder dem Pfarrer und der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker verabredet werden. 2Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer Vorschläge zuleiten. 3Die ausgesuchten Lieder hat die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker drei Tage vorher, spätestens 24 Stunden vor Beginn des Gottesdienstes von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu erhalten. 4Soll ein Chor oder Instrumentalkreis im Gottesdienst mitwirken, muss die Auswahl der Lieder so rechtzeitig abgesprochen oder mitgeteilt werden, dass der Chor oder Instrumentalkreis seiner Aufgabe genügen kann.

(3) 1Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker über grundsätzliche Fragen der Gottesdienstgestaltung entscheidet das Leitungsorgan des Anstellungsträgers im Rahmen der geltenden Ordnungen. 2Im Falle der Notwendigkeit einer kurzfristigen Klärung trifft die Pfarrerin oder der Pfarrer eine vorläufige Entscheidung.

V. Arbeitsverhältnis

§ 27

Allgemeines

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die im Rahmen einer A- oder B-Stelle angestellt sind, ist vor Vertragsabschluss unter Verwendung der entsprechenden Anlage der geltenden Arbeitsrechtsregelung zu ermitteln; die Aufstellung ist dem Vertrag beizufügen.

(2) 1Bei der Erstellung der Dienstanweisung für A- und B-Stellen ist die landeskirchliche Fachbera-

tung zu beteiligen. 2Bei Teilzeittätigkeit sind die Erfordernisse ergänzender Tätigkeiten angemessen zu berücksichtigen.

(3) Über die für den Dienst in A- und B-Stellen erforderlichen Aufwendungen (z. B. Arbeitsmittel, Arbeitszimmer und Sekretariats- und Verwaltungsstunden) ist eine Vereinbarung zu treffen.

(4) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die im Rahmen einer C-Stelle angestellt sind, ist vor Vertragsabschluss unter Verwendung der entsprechenden Anlage der geltenden Arbeitsrechtsregelung zu ermitteln; die Aufstellung ist dem Vertrag beizufügen.

(5) 1Bei der Erstellung der Dienstanweisung für C-Stellen ist die kreiskirchliche Fachberatung zu beteiligen. 2Die Erfordernisse des Hauptberufs sind angemessen zu berücksichtigen.

(6) Über die für den Dienst in C-Stellen erforderlichen Aufwendungen (z. B. Arbeitsmittel) ist eine Vereinbarung zu treffen.

(7) Die Dienstanweisung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben.

§ 28

Vertretung und Urlaub

(1) 1Bei der Organisation von Vertretungsdiensten für Zeiten planbarer Abwesenheit haben Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mitzuwirken. 2Die Kosten der Vertretung trägt der Anstellungsträger.

(2) Soweit es ihre eigenen Dienstobliegenheiten zulassen, sind im Einzelfall insbesondere vollzeitbeschäftigte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker verpflichtet, in Notfällen in ihrer Gemeinde unentgeltlich gegen Ersatz barer Auslagen Vertretungen zu übernehmen.

(3) In den kirchlichen Festzeiten sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker keinen Urlaub nehmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnung für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. April 1967 (KABl. 1967 S. 104) sowie die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992 (KABl. 1993 S. 32) außer Kraft.

Bielefeld, 17. März 2011

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff

Az.: 420.15

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 28.03.2011
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.
Arbeitsrechtsregelung
über vorübergehende Abweichungen
von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen
in der Johanniter-Einrichtungen
Radevormwald gGmbH in Radevormwald
Vom 16. März 2011

§ 1
Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH in Radevormwald durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass die gemäß Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH in Radevormwald vom 24. November 2010 einbehaltene Jahressonderzahlung nicht gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befinden.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, ist eine entsprechende Regelung individualrechtlich zu vereinbaren.

§ 2
Voraussetzungen

(1) Der Mitarbeitervertretung ist vor Abschluss der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend zu erklären und darzulegen. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in

die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung bilden für die Dauer der Laufzeit einen gemeinsamen Ausschuss, in dem laufend, in der Regel monatlich, über folgende Punkte beraten wird:

1. monatlicher Soll-Ist-Vergleich,
2. die Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze,
3. geplante Investitionen,
4. Rationalisierungsvorhaben,
5. die Einschränkung oder Stilllegung wesentlicher Teile der Dienststelle,
6. wesentliche Änderungen der Organisation und des Zwecks der Dienststelle,
7. Vereinbarung von Kurzarbeit für einzelne Betriebsteile.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab,
 - b) den bei Inkrafttreten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die Jahressonderzahlung beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis bis spätestens zum 30. Juni 2011 auf Grund einer ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung endet, erhalten die Jahressonderzahlung 2010 nachgezahlt.

(5) Etwaige Mehrerlöse, welche von der gGmbH während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet werden, sind nach Beendigung der Laufzeit in Höhe von maximal einer vollen tariflichen Jahressonderzahlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen, soweit nicht durch Dienstvereinbarung im Anschluss an die Feststellung nach Satz 2 eine andere Regelung getroffen wird. Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung bis spätestens 31. Dezember 2011 fest.

§ 3**Vollumfängliche Anwendung des BAT-KF**

Weitere Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung sich verpflichtet, für die Dauer der Laufzeit mit allen zukünftig einzustellenden Mitarbeitenden arbeitsvertraglich die Anwendung des BAT-KF zu vereinbaren. Bereits beschäftigten Mitarbeitenden, mit denen arbeitsvertraglich nicht die Anwendung des BAT-KF vereinbart ist, muss die Dienststellenleitung die Umstellung des Arbeitsverhältnisses auf den BAT-KF anbieten und arbeitsvertraglich vereinbaren, falls die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter dieses wünscht.

§ 4**Kündigung**

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder die Pflicht zur Anwendung des BAT-KF nach § 3 nicht eingehalten wird. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 5**Laufzeit**

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 31. März 2011 bis zum 31. Dezember 2011.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten. Mit der Zuleitung der Dienstvereinbarung ist eine Erklärung des Gesellschafters über die Einhaltung des § 3 vorzulegen.

§ 6**Aussetzung der Anwendung der Beschäftigungssicherungsordnung**

Für die Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH wird die Möglichkeit zur Anwendung der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (Beschäftigungssicherungsordnung – BSO) bis zum 31. Dezember 2012 ausgesetzt.

Dortmund, 16. März 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Zippel

II.**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF Vom 16. März 2011****§ 1****Änderung des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF)**

1. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „1 und A 2“ gestrichen.
2. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „1 und A 2“ gestrichen.

§ 2**Änderung der Anlagen A 1 und A 2 zur Anlage 6 zum BAT-KF**

1. Die Anlage A 1 zur Anlage 6 zum BAT-KF erhält folgende Fassung:

„Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF**Anlage A****Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden gültig ab 1. April 2010**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3871,73 im 1. Jahr	4091,18 im 2. Jahr	4247,93 im 3. Jahr	4519,63 im 4. Jahr	4843,58 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.110,05 ab dem 1. Jahr	5.538,50 ab dem 4. Jahr	5.914,70 ab dem 7. Jahr	6.134,15 ab dem 9. Jahr	6.348,38 ab dem 11. Jahr
Ä 3	6.400,63 ab dem 1. Jahr	6.776,83 ab dem 4. Jahr	7.315,00 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	7.529,23 ab dem 1. Jahr	8.067,40 ab dem 4. Jahr	8.495,85 ab dem 7. Jahr		

2. Die Anlage A 2 zur Anlage 6 zum BAT-KF entfällt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Dortmund, 16. März 2011

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Zippel

**III.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
zu Übergangsregelungen
im Zuge der Neufassung
des BAT-KF und des MTArb-KF
vom 22. Oktober 2007/21. November 2007
Vom 16. März 2011**

**§ 1
Änderung der Arbeitsrechtsregelung
zu Übergangsregelungen
im Zuge der Neufassung
des BAT-KF und MTArb-KF**

1. In § 6 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Mitarbeitende, die unter die Anlage 8 zum BAT-KF (SEEGP.BAT-KF) fallen und die die in den Absätzen 1 oder 2 genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Höhergruppierung erst nach dem 31. Juli 2010 erfüllen, steigen zu dem Termin, zu dem sie die Voraussetzungen erfüllen, in die nächste Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. Das weitere Aufsteigen in den Stufen richtet sich nach § 13 Teil C Absatz 4 BAT-KF. Mitarbeitende in der Endstufe oder einer individuellen Endstufe erhalten eine persönliche Zulage in Höhe von 4,75% der Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe. Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.“.
2. In § 7 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Mitarbeitende, die unter die Anlage 8 zum BAT-KF (SEEGP.BAT-KF) fallen und die die in den Absätzen 2 oder 3 genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf die Zahlung der Besitzstandszulage erst nach dem 31. Juli 2010 erfüllen, steigen zu dem Termin, zu dem sie die Voraussetzungen erfüllen, in die nächste Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. Das weitere Aufsteigen in den Stufen richtet sich nach § 13 Teil C Absatz 4 BAT-KF. Mitarbeitende in der Endstufe oder einer individuellen Endstufe erhalten eine persönliche Zulage in Höhe von 4,75% der Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe. Sie verändert sich bei allgemeinen Ent-

geltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.“.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. August 2010 in Kraft.

Dortmund, 16. März 2011

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Zippel

**IV.
Arbeitsrechtsregelung
zur Ordnung für den Dienst
der nebenamtlichen Kirchenmusiker
(NKMusO)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 21. Dezember 1992
Vom 16. März 2011**

**§ 1
§ 10 Übergangsbestimmungen**

Die nach § 10 Absatz 1 der Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker (NKMusO) in der bis 31. März 2011 geltenden Fassung ermittelte Zulage wird weiterhin gewährt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. April 2011 in Kraft.

Dortmund, 16. März 2011

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Zippel

Satzungen

**Kreissatzung
des Evangelischen
Kirchenkreises Arnsberg
der Evangelischen Kirche
von Westfalen**

Laut Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg vom 27. November 2010, TOP 12, Beschluss-Nr. 26, wurde § 10 der Kreissatzung vom 8. November 1978 geändert.

Arnsberg, 27. November 2010

**Evangelischer Kirchenkreis Arnsberg
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Hammer Hilker

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg vom 27. November 2010, TOP 12, Beschluss-Nr. 26

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 5. April 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 030.21-2100

Im Folgenden wird die Satzung vom 8. November 1978 mit dieser Änderung bekannt gemacht.

**Kreissatzung
des Kirchenkreises Arnsberg
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Arnsberg hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Kirchenkreis Arnsberg der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden Arnsberg, Bestwig, Brilon, Hüsten, Marsberg, Medebach, Meschede, Neheim, Oeventrop, Olsberg, Ramsbeck-Neuandreasberg, Sundern, Warstein und Wickede durch Beschluss Nr. 24 der Synode der EKvW vom 24. Oktober 1963 zusammengeschlossen.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

- (1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.
- (2) Das Siegelbild zeigt das gleichschenklige Kreuz; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Arnsberg“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.
- (2) Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes,
 - b) den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden sowie aus den Predigern, die nicht Verwalter von Pfarrstellen sind,
 - c) Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandt werden,
 - d) Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.
- (2) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 1 Buchstabe c für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat; ferner wird je ein Abgeordneter für einen Prediger entsandt, der nicht Verwalter einer Pfarrstelle ist.
- (3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Hilfsprediger und Prediger, die der Kreissynode nicht gemäß Absatz 1 Buchstabe b angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließendes Stimmrecht zuerkennen.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus
 - dem Superintendenten,
 - dem Synodalassessor,
 - dem Skriba und
 - weiteren sechs Mitgliedern.
- (2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer für den Superintendenten – wird je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

- (1) Die Kreissynode bildet Ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:

- a) Nominierungsausschuss,
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss,
 - c) Finanzausschuss,
 - d) Bauausschuss.
- (2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht Ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.
- (3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

- (1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.
- (2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.
- (3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
- (4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungswesen.

§ 9

Geschäftsordnung

- (1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt

Die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises werden von dem für die Kirchenkreise Arnsberg und Soest gebildeten gemeinsamen Kreiskirchenamt Soest/Arnsberg wahrgenommen. Die näheren Regelungen trifft die kirchenrechtliche Vereinbarung über die Errichtung des Kreiskirchenamtes Soest/Arnsberg.

§ 11

Leitung des Kreiskirchenamtes

- (1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter).
- (2) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.
- (3) Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 12

Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt

- (1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden des Kirchenkreises, soweit sie dem Kreiskirchenamt angeschlossen sind. Zurzeit sind dies die Kirchengemeinden Arnsberg, Bestwig, Brilon, Marsberg, Oeventrop, Olsberg, Ramsbeck-Neuandreasberg, Sundern, Warstein und Wickede.
- (2) Der Verwaltungsleiter führt selbstständig für diese Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.
- (3) Der Verwaltungsleiter ist befugt, für die Kirchengemeinden Auszüge aus den Kirchenbüchern zu erteilen. Er hat diese Auszüge mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

§ 13

Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im Übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 14

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 15

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Sie tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Siegen e. V.

Landeskirchenamt Bielefeld, 22.03.2011
Az.: 240.4-4800

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Siegen e. V.

Vom 19. November 2010

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich dieses Zeugnis in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Die Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie nimmt darum auch Teil an Bemühungen, Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

In der Bindung an diesen Auftrag der Kirche gibt sich das Diakonische Werk im Kirchenkreis Siegen e. V. folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Diakonisches Werk im Kirchenkreis Siegen e. V. Er hat seinen Sitz in Siegen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland als anerkanntem ev. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Er ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein unterstützt und fördert die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden und der übrigen ihm angeschlossenen Mitglieder und trägt zur gegenseitigen Hilfe bei. Er regt ferner die Durchführung gemeinsamer Aufgaben an und hilft bei deren Durchführung.

(2) Der Verein kann selbst diakonische Aufgaben im Geiste des Evangeliums übernehmen und die für die

Durchführung seiner kirchlichen, diakonischen und gemeinnützigen Aufgaben notwendigen Einrichtungen schaffen.

In diesem Rahmen kann er ambulante und stationäre Einrichtungen errichten, einrichten und betreiben. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung der Aufgaben andere Rechtsträger zu begründen oder sich daran zu beteiligen.

(3) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung und Koordinierung diakonischer Arbeit im Kirchenkreis,
- b) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung in fachlicher und theologischer Hinsicht,
- c) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
- e) Vertretung der Diakonie gegenüber Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege,
- f) Führung von Vereinsvormundschaften, Pflugesellschaften, Beistandschaften und Betreuungen für Minderjährige und Erwachsene. Der Verein bedient sich hierzu seiner Mitglieder bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- g) Wahrnehmung von Aufgaben für Kinder, Jugendliche, Familien und Alleinstehende.

(4) Der Verein ist außerdem als Förderkörperschaft tätig für andere, ebenfalls steuerbegünstigte, die Zwecke und Ziele des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Siegen anerkennende Körperschaften.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des jeweiligen gültigen Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins können werden:

- a) Kirchengemeinden des Kirchenkreises Siegen sowie Gemeindeverbände im Kirchenkreis Siegen,
- b) der Kirchenkreis Siegen,

- c) Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich des Kirchenkreises, wenn sie Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind,
- d) Fördervereine und Diakonievereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und die Zwecke und Ziele des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Siegen anerkennen.

(2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand des Vereins beantragt, der auch über den Antrag entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Deren Entscheidung ist endgültig.

(3) Als Gemeindegruppen können sich in den einzelnen Kirchengemeinden Vereine für Diakonie, die Vereine im Sinne von § 4 Absatz 1 Buchstabe d sind, bilden. Es ist Aufgabe des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Siegen e. V., die Gründung und den Erhalt solcher Vereine zu unterstützen und zu fördern. Über die Vereine für Diakonie haben einzelne Gemeindeglieder die Möglichkeit, die Arbeit der Diakonie mitzutragen und zu gestalten.

(4) Die Mitglieder tragen Sorge dafür, dass der satzungsgemäße Auftrag wahrgenommen wird, und unterstützen den Verein dabei. Sie wirken nach Kräften dabei mit, die Sammlungen für die Diakonie durchzuführen sowie andere, gemeinsame Veranstaltungen mitzutragen.

(5) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mindestmitgliedsbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, verpflichtet.

(6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand mindestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugegangen ist.

(7) Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder ihren Pflichten nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Beschluss durch den Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und Vertreter/innen der

Mitglieder des Vereins zusammen. Die Kirchengemeinden entsenden je Pfarrstelle eine/n Vertreter/in, der Kirchenkreis zehn Vertreter/innen, die Träger der diakonisch-missionarischen Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich des Kirchenkreises Siegen sowie Fördervereine und Diakonievereine, wenn sie Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstaben c und d sind, je eine/n Vertreter/in. Die gemeinsame Vertretung für mehrere Mitglieder ist nicht möglich.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung der/des Vorsitzenden des Vorstandes zusammen. Darüber hinaus hat der/die Vorsitzende des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe und Begründung des Besprechungspunktes beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sowie der/die Vorsitzende des Vorstandes oder ihre/seine Stellvertreter/in anwesend sind. Nach Beginn der Mitgliederversammlung gilt diese so lange als beschlussfähig, wie nicht die Beschlussunfähigkeit nach Antrag eines Mitgliedes durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes festgestellt wird. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so hat die Wiederholung der Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der schriftlichen Einladung zur Wiederholung der Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den/die Protokollführer/in und den/die Sitzungsleiter/in zu unterschreiben ist.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nicht die Satzung ausdrücklich etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung getroffen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von vier, mindestens aber zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tageszeit einzuladen. Bei Unterschreitung dieser Zwei-Wochen-Frist kann mit der Mehrheit der Anwesenden die Unschädlichkeit der Nichteinhaltung der Frist beschlossen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Beantragung stattzufinden.

(7) Zu den Mitgliederversammlungen sind auch die Mitglieder des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen einzuladen, die die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 erfüllen, aber keine Mitglieder des Vereins sind. In der Mitgliederversammlung haben

ihre Vertreterinnen oder Vertreter Stimmrecht nur zu Fragen nach § 2 Absatz 3 Buchstabe a sowie bei Entscheidungen nach § 7 Ziffer 3.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. sie fasst Grundsatzbeschlüsse über die Arbeit des Vereins und legt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins fest,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Wahl der Vertreter/innen zur Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband Innere Mission – e. V.,
4. Feststellung des für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplanes,
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
6. Entscheidung über die ihr ansonsten durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 11 Mitgliedern. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer die Befähigung zum Presbyteramt bzw. Pfarramt hat. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus, wenn es das 75. Lebensjahr vollendet hat. Gemäß Absatz 2 Buchstabe a gewählte Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder des Ev. Krankenhausvereins Siegerland sein.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- a) bis zu neun von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder,
- b) der/die Superintendent/in des Kirchenkreises Siegen,
- c) der/die Diakoniebeauftragte des Kirchenkreises Siegen.

Der Vorstand kann Gäste einladen.

(3) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt ehrenamtlich.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Siegen e. V. beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes (Absatz 2 Buchstabe a) während seiner Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Unterschrift der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden/

des stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes erforderlich und genügend.

(7) Der Vorstand tritt auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Vierteljahr zusammen. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung zu erfolgen und muss die Tagesordnung enthalten.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins und der Führung der Geschäfte die Aufgaben ganz oder teilweise auf einen Dritten als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB übertragen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben,
- b) er bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen,
- c) er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) er entscheidet über Aufnahmeanträge,
- e) der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan auf und bringt ihn in die Mitgliederversammlung ein,
- f) er entsendet aus dem Vorstand Mitglieder in Entscheidungsgremien von Rechtsträgern, an denen der Verein beteiligt ist oder in denen er in anderer Weise mitwirkt.

§ 10

Auslagerstattung

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen, die sie für den Verein getätigt haben, gegen Beleg erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagerstattung sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zulässig. Die Vergütungen müssen angemessen sein.

§ 11

Satzungsänderung

(1) Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter/innen der Mitglieder anwesend ist und der Satzungsände-

zung drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung vorzulegen.

(2) § 6 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Satzungsänderungen können nur im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Siegen, dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Leitung der Ev. Kirche von Westfalen vorgenommen werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Kirchenkreises und kann nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen und der Leitung der Ev. Kirche von Westfalen erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis Siegen, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken und zur Wahrnehmung diakonischer Verantwortung im Kirchenkreis Siegen zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Siegen e. V. am 19. November 2010 beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 16. Dezember 2005. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderung der Satzung der „Helmut Helling-Stiftung“ der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen vom 14. März 2011 wird § 3 Absatz 4 der Satzung der „Helmut Helling-Stiftung“ vom 14. März 2011 (KABl. 2006 S. 65) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 11. April 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-3406/01

Änderung der Satzung der „Theodor-Schmalenbach-Stiftung Mennighüffen“ der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen vom 27. Oktober 2010 wird § 3 Absatz 4 der Satzung der „Theodor-Schmalenbach-Stiftung Mennighüffen“ vom 9. Mai 2003 (KABl. 2004 S. 110) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 31. März 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-3724

Urkunden

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hillegossen und der Ev. Kirchengemeinde Stieghorst

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hillegossen und die Evangelische Kirchengemeinde Stieghorst – beide Ev. Kirchenkreis Bielefeld – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen ist evangelisch-lutherisch (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hillegossen wird 1. Pfarrstelle und die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Stieghorst werden 2. und 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hillegossen und der Ev. Kirchengemeinde Stieghorst.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Bielefeld, 22. März 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Kupke

Az.: 010.11-22N2

Die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hillegossen und der Evangelischen Kirchengemeinde Stieghorst – beide Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 31. März 2011 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

**Vereinigung
der Ev. Kirchengemeinde Mark und
der Ev. Kirchengemeinde Westtünnen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Mark und die Evangelische Kirchengemeinde Westtünnen – beide Evangelischer Kirchenkreis Hamm – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Mark-Westtünnen“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Mark-Westtünnen ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Mark werden 1. und 2. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Westtünnen wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Mark-Westtünnen ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Mark und der Ev. Kirchengemeinde Westtünnen.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Bielefeld, 15. Februar 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Kupke

Az.: 010.11-35N2

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Mark und der Ev. Kirchengemeinde Westtünnen, beide Ev. Kirchenkreis Hamm, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 9. März 2011 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

**Pfarramtliche Verbindung
der Ev. Kirchengemeinde Borgentreich
und der
Ev. Kirchengemeinde Peckelsheim**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Borgentreich und die Ev. Kirchengemeinde Peckelsheim, beide Ev. Kirchenkreis Paderborn, werden mit Wirkung vom 1. Mai 2011 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borgentreich und die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Peckelsheim werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Bielefeld, 5. April 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4406/01

**Errichtung
einer 10. Kreis Pfarrstelle
im Ev. Kirchenkreis Herne**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Herne wird eine 10. Kreis Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in

der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Bielefeld, 5. April 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-3800/10

Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund-West, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Bielefeld, 5. April 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2803/03

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Markus- Kirchengemeinde Minden

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Markus-Kirchengemeinde Minden, Ev. Kirchenkreis Minden, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Bielefeld, 5. April 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4223/01

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rüdینگhausen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rüdینگhausen, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Bielefeld, 5. April 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3611/01

Bekanntmachungen

Siegel der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf, Ev. Kirchenkreis Siegen

Landeskirchenamt Bielefeld, 11.04.2011
Az.: 010.12-4831

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Siegen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen und der Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Siegel der Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn, Ev. Kirchenkreis Unna

Landeskirchenamt Bielefeld, 21.03.2011
Az.: 010.12-5220

Die Evangelische Kirchengemeinde Unna-Königsborn, Evangelischer Kirchenkreis Unna, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna und der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchen-

gemeinde Unna-Königsborn sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrer z. A. Carsten Schleisiek am 13. März 2011 in Senne-Emmaus;

Pfarrerinnen z. A. Katrin Stückrath am 27. Februar 2011 in Lünen-Süd.

Berufungen

Pfarrerinnen Sandra Kamutzki zur Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Iserlohn, 17. Kreisfarrstelle;

Pfarrerinnen Elke Räßiger-Helmerich zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Rüdighausen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten.

Freistellungen

Pfarrerinnen Friederike Vethacke, Ev. Kirchengemeinde Bottrop, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 1. Juli 2011 bis zum Ablauf des 30. Juni 2017 (§ 78 Satz 1 Nr. 2 PfdG).

Todesfälle

Pfarrer i. R. Heinz Büchler, zuletzt Pfarrer in der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, am 13. März 2011 im Alter von 82 Jahren.

Wahlbestätigungen

Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen am 20. November 2010:

Pfarrer Frank Rüter zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreisfarrstellen

13. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. August 2011.

Bewerbungen sind an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Bielefeld zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Kreisfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

10. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), befristet für acht Jahre, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. August 2011.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Herne an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Die vereinigte Pfarrstelle (1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borgentreich und 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Peckelsheim), Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Mai 2011;

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle, Ev. Kirchenkreis Halle, zum 1. November 2011;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Markus-Kirchengemeinde Minden (75 %), befristet für acht Jahre, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. November 2011.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. Oktober 2011.

Bewerbungen sind an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

Sonstige Stellen

Konfessionskundliches Institut des Evangelischen Bundes: Stelle der Wissenschaftlichen Referentin/ des Wissenschaftlichen Referenten

Im Konfessionskundlichen Institut des Evangelischen Bundes in Bensheim (Bergstraße) ist zum 1. Januar 2012 eine Stelle (100 %) als

Wissenschaftliche Referentin/ Wissenschaftlicher Referent (Schwerpunkt Ostkirchenkunde)

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber hat folgende Aufgaben:

- Beobachtung von Leben und Lehre der orthodoxen Kirchen der byzantinischen und orientalischen Traditionen,
- Begleitung und Auswertung ökumenischer Dialoge mit den orthodoxen Kirchen in enger Abstimmung mit der EKD,
- Beratung kirchlicher und wissenschaftlicher Gremien,

- regelmäßige Mitarbeit an den Publikationen des Instituts,
- Vortragstätigkeit und Gestaltung von Fortbildungsangeboten im Auftrag des Instituts.

Erwartet werden:

- theologisch fundierte Meinungsbildung aus protestantischer Sicht,
- ökumenische Erfahrung und Dialogfähigkeit,
- theologische Promotion oder vergleichbare Qualifikation,
- Teamfähigkeit und didaktische Kompetenz,
- gute Englisch-Kenntnisse in Wort und Schrift,
- Kenntnisse einer für die Ostkirchen relevanten Fremdsprache,
- Wohnsitznahme in der Region Bergstraße,
- Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche.

Geboten werden:

- verantwortungsvolles, weitgehend selbstständiges Aufgabengebiet,
- Mitarbeit im Kollegium eines angesehenen wissenschaftlichen Instituts,
- Vergütung nach der landeskirchlichen Pfarrbesoldungsordnung (A13/A14) bzw. nach TVöD (DVO.EKD).

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Kuratoriums für das Konfessionskundliche Institut für zunächst fünf Jahre (Pfarrdienst) bzw. für zwei Jahre (Angestellte), Verlängerung ist möglich.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis **1. Juni 2011** an:

Geschäftsführender Vorstand
des Evangelischen Bundes
Postfach 12 55
64602 Bensheim
Auskünfte erteilt der Institutsleiter
Dr. Walter Fleischmann-Bisten
Tel.: 06251 843312.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Jörg Bremer: „Unheiliger Krieg im Heiligen Land. Meine Jahre in Jerusalem“ Rezensent: Gerhard Duncker

Nicolai Verlag, Berlin 2010, 256 Seiten, gebunden mit Schutzumschlag, 24,95 €, ISBN 978-3-89479-559-7

Schon wieder ein Buch über Israel und Palästina, schon wieder ein Buch über den Nahen Osten und dessen Konflikte! Schon wieder ein Journalist, der es besser weiß als Obama, Merkel und der Rest der (westlichen) Welt! So könnte man meinen. Wenn man dann aber anfängt zu lesen, merkt man schnell, dass man ein anderes Israel-/Palästina-Buch zur Hand genommen hat, als man vorurteilsbeladen vermutet hatte. Man merkt, dass es jemand geschrieben hat, der Land und Leute kennt, der die Region und ihre Menschen liebt und mit ihnen verbunden ist, auch am neuen Einsatzort Rom.

Der promovierte Historiker Jörg Bremer war von 1991 bis 2009 für die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (FAZ) Korrespondent in Jerusalem. Dort arbeitete er, dort lebte er mit seiner Familie, dort durfte ihn auch der Rezensent mehrmals in persönlicher und vertrauter Runde treffen.

Das Erste, was beim Lesen des Buches auffällt, ist die Nähe Jörg Bremers zu den Menschen. Mit menschlicher Wärme und dennoch mit der nötigen journalistischen Distanz berichtet der Autor von Begegnungen mit Politikern, Opfern der Schoah, dem Mann und der Frau auf der Straße.

Zeitgeschichte wird bei Bremer lebendig, etwa wenn er schildert, wie er bereits kurz nach seiner Ankunft in Jerusalem, wenige Tage vor dem Ausbruch des ersten Irakkrieges, Aufnahme findet im Schutzraum von Familie Blum. Professor Yehuda Blum, während der Nazizeit Häftling in Bergen-Belsen, war Botschafter Israels bei den Vereinten Nationen. Bei Keksen und Wasser bewältigte man gemeinsam die Angst vor Raketenangriffen und analysierte die politische Lage. Von Selbstmordanschlägen im Allgemeinen zu lesen ist das eine. Zu lesen, wie Familie Bremer täglich mit der Todesgefahr umging, ist das andere. „Und nach jedem Anschlag der Anruf, ob alles in Ordnung sei. Einmal allerdings wäre meine Familie fast in ein Attentat verwickelt worden. An diesem Nachmittag hatte meine Frau die drei Kinder später als gewöhnlich von der Schule abgeholt. Auf Drängen von Philipp hielt Christiane dann aber, obwohl sie es eilig hatte, bei der ersten Ampel nach Verlassen der Schule, obwohl die noch nicht auf Rot gesprungen war. So kam sie nicht näher an die 200 Meter entfernte Bushaltestelle hinter der nächsten Kurve heran, an der im nächsten Augenblick eine Bombe explodierte. Eine Häuserreihe stand schützend dazwischen. Aber die Familie hörte den Knall und spürte die machtvolle Druckwelle, die den

Wagen anhub. Dann prasselten Glassplitter auf das Auto. Friedrich, der eine Hand aus einem Seitenfenster herausgehalten hatte, wurde von einigen Splittern getroffen. Christiane wendete unverzüglich den Wagen und nahm einen anderen Weg nach Hause. Auch ich hatte die Explosion daheim gehört, kannte den Aufenthaltsort der Familie, aber erreichte sie per Mobiltelefon nicht. Bange Minuten folgten. Die Angst ist unvergessen“ (S. 123).

Bremer beleuchtet kenntnisreich alle agierenden Parteien des israelisch-palästinensischen Konflikts. Er spricht vom „israelischen Terror“ (S. 30) der alten Politiker aus der Gründerzeit des Staates ebenso wie vom nicht friedensfähigen Palästinenserführer Arafat (S. 128). Viele politisch Agierende behalten bei aller kritischen Analyse ein menschliches Antlitz. Beispielfähig seien hier der israelische Staatspräsident Jitzchak Rabin und seine Frau Leah oder der palästinensische Ministerpräsident Salem Fajad mit seiner Familie genannt.

Eine Besonderheit des Buches ist es, dass es sich ausführlich der Lage der im Heiligen Land verbliebenen Christenheit widmet. Bremer schildert etwa den Kampf um die Geburtskirche in Bethlehem im Jahr 2002. Dabei spart er weder mit Kritik an der Haltung des römisch-katholischen Patriarchen, genauso wenig wie mit der an den islamistischen Kirchenbesetzern, die die liturgischen Bücher als Toilettenpapier benutzen.

Hart ins Gericht geht der Autor auch mit Bischof Younan, dem Bischof der „Evangelisch-Lutherischen Kirche von Jordanien und dem Heiligen Land“, sowie mit Teilen der Führung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Große Flächen des Ölbergs sowie die Himmelfahrtskirche und die Erlöserkirche sind im Besitz von Stiftungen der EKD. Wer ist wofür zuständig und verantwortlich? Wer übt das Hausrecht aus? Wer gefährdet durch sein Verhalten die Zukunft der Stiftungen?

Jörg Bremer war mit seiner Familie 18 Jahre in Jerusalem. So kann das letzte Kapitel des Buches keinen anderen Titel tragen als „Mein Jerusalem“, eine Hommage an eine großartige und zerrissene Stadt.

Der FAZ-Journalist Jörg Bremer, der von der FAZ übrigens immer als „meiner Zeitung“ spricht, war in Jerusalem ein Glücksfall für diese Zeitung, aber auch für ihre Leserinnen und Leser.



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



• Alfa Romeo:	15,0 - 27,0	%
• Chevrolet:	9,0 - 27,0	%
• Citroën:*	18,0 - 34,0	%
• Fiat:	12,0 - 24,0	%
• Ford:*	15,0 - 34,0	%
• Lancia:	22,0 - 24,0	%
• Lexus:	10,0 - 16,0	%
• Mitsubishi:	10,0 - 15,0	%
• NEU! Mazda:	14,0 - 21,0	%
• Nissan:	10,0 - 27,0	%
• Opel:*	15,0 - 31,0	%
• Peugeot:	16,0 - 34,0	%
• Renault:	18,0 - 30,0	%
• Toyota:	08,0 - 25,0	%
• Volvo:*	16,0	%

**Dienstwagen
und zeitweise
dienstlich
genutzte
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!**

*Höhere Rabatte bei ausgewählten und autorisierten Händlern möglich!
Stand: Januar 2011. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich